

Inhaltsübersicht

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Seite

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung – Demografischer Wandel als betriebliche Herausforderung – Veränderungen frühzeitig erkennen und erfolgreich gestalten – (Kurzfassung). Vom 23. April 2010 1626

Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung: Fachidentität bei Zusammenschluss eines Facharztes für Chirurgie mit Schwerpunkt Unfallchirurgie mit einem Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie. Vom 18. Februar 2010 1626

Bekanntmachung eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung: Quotenregelung psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen, hier: redaktionelle Klarstellung zur Feststellung des Versorgungsanteils. Vom 18. Februar 2010 1626

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Bekanntmachung von Richtlinien zur Förderung im Rahmenkonzept „Forschung für die Produktion von morgen“ zum Themenfeld Energieeffizienter Leichtbau. Vom 15. April 2010 1627

Land Niedersachsen

Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts, Braunschweig, über die Ungültigkeitserklärung eines Befähigungsscheins nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG). Vom 22. April 2010 1630

Sonstiges

Hinweis auf Veröffentlichungen im Amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers 1630

Auswärtiges Amt

Generalkonsulat von Bosnien und Herzegowina in Frankfurt am Main 1630

Honorarkonsularische Vertretung von Rumänien in Hamburg 1630

Hinweise

Inhalt des **Bundesgesetzblattes** Teil II Nr. 9 vom 29. April 2010 1631

Wert eines Sonderziehungsrechts des Internationalen Währungsfonds in Euro 1632

Scheckeinzugskurse der Deutschen Bundesbank 1632

Gerichtliche und sonstige Bekanntmachungen 1633

[23 390]

Gemeinsamer Tarif der

1. Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts, München,
vertreten durch die geschäftsführende Gesellschafterin, Ge-
sellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte (GEMA), München
 2. VG Wort
Verwertungsgesellschaft Wort, München
 3. VG Bild-Kunst
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, Bonn
- über die Vergütung nach den §§ 54, 54a UrhG (Vergütung für pri-
vate Vervielfältigung) für

PCs

und

zum Einbau bestimmte Brenner

I. Vergütung

Die Vergütung für die von der ZPÜ, der VG Wort und der VG
Bild-Kunst wahrgenommenen Vergütungsansprüche nach den
§§ 54, 54a UrhG beträgt, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatz-
steuer (zur Zeit 7 %), für die Zeit ab dem 01.01.2008 für

1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach
Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführ-
te PCs
 - a. PCs mit eingebautem Brenner: € 17,0625 je Stück
 - b. PCs ohne eingebauten Brenner: € 15,1875 je Stück
2. In Deutschland hergestellte PCs
 - a. PCs, in die der Hersteller einen
Brenner eingebaut hat, den er im
Sinne von § 54b UrhG nach
Deutschland gewerblich eingeführt
oder wieder eingeführt hat: € 17,0625 je Stück
 - b. PCs, in die der Hersteller einen
Brenner eingebaut hat, den er in
Deutschland bezogen hat: € 15,1875 je Stück
 - c. PCs ohne eingebauten Brenner: € 15,1875 je Stück
3. Zum Einbau bestimmte Brenner,
die in Deutschland hergestellt oder
die im Sinne von § 54b UrhG nach
Deutschland gewerblich eingeführt
oder wieder eingeführt werden: € 1,8750 je Stück.

II. Anwendungsbereich

Dieser Tarif gilt für alle in Ziffer I. genannten PCs und zum Ein-
bau bestimmten Brenner, die ab dem 01. Januar 2008 in Deutsch-
land veräußert oder in Verkehr gebracht werden.

III. Definitionen

1. PC

Soweit nicht von den Ausnahmen gemäß Ziffer 2. erfasst, wird
unter einem „PC“ ein stationäres (z. B. Desktop-PC, Tower-PC,
Mini-PC, Micro-PC) oder tragbares (z. B. Laptop, Notebook, Sub-
notebook, Netbook, Tablet-PC) Single-User-System (d. h. nur ein
Benutzer zu einem Zeitpunkt, ohne dass unterschiedliche Be-
nutzer parallele Applikationen auf diesem System ausführen
könnten) zur elektronischen Datenverarbeitung verstanden, das
über folgende Komponenten verfügt:

- (1) Nicht mehr als
 - a) eine Hauptplatine für stationäre -Systeme (z. B. Mainboard,
Motherboard, Systemboard, Systemhauptplatine), deren
Format oder Formfaktor von mehreren PC-Herstellern be-
nutzt wird (z. B. ATX, EATX, MicroATX, BTX), oder
 - b) eine Hauptplatine für tragbare Systeme oder
 - c) ein Apple-Logicboard für stationäre und/oder tragbare Sys-
teme
die jeweils in ein passendes Gehäuse integriert sind;
- (2) Nicht mehr als einen Hauptprozessor (z. B. CPU, Central Pro-
cessing Unit), unabhängig von der Anzahl der CPU-Kerne;
- (3) ein oder mehrere interne, nicht flüchtige, mehrfachbeschreib-
bare Massenspeicher (Festplatten oder SSDs) mit einer
Kapazität von insgesamt mindestens 40 GB;

- (4) einen oder mehrere flüchtige Arbeitsspeicher (z. B. Random
Access Memory, RAM, Hauptspeicher, Schreib-/Lesespei-
cher)
 - für die Zeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 von insgesamt
mindestens 512 MB;
 - für die Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2010 von insgesamt
mindestens 1 GB;
- (5) einen integrierten Bildschirm (z. B. Display, Monitor) von
mindestens 8" Größe oder, dort wo kein Bildschirm integriert
ist, eine integrierte Schnittstelle (z. B. VGA, USB, DVI, Mini-
DVI, HDMI, DisplayPort, Mini DisplayPort), über die (auch)
ein Bildschirm angeschlossen werden kann;
- (6) einen integrierten Mauszeiger- oder Cursor-Bewegungsme-
chanismus (z. B. Maus, Track-Stick, Track-Ball, Touch-Pad)
oder, dort wo kein Bewegungsmechanismus integriert ist, eine
integrierte Schnittstelle (z. B. USB, PS2, Bluetooth), über
die (auch) ein solcher Bewegungsmechanismus angeschlos-
sen werden kann;
- (7) eine integrierte, alphanumerische, physische, vollwertige
Tastatur, die wenigstens über die Tastenelemente einer
„QWERTZ-Tastaturbelegung“ für lateinische Schriftzeichen
verfügt, ohne dass es dabei auf die Reihenfolge der Tasten-
belegung ankommt, oder, dort wo keine Tastatur integriert
ist, eine integrierte Schnittstelle (z. B. USB, Bluetooth), über
die (auch) eine solche Tastatur angeschlossen werden kann;
und
- (8) eine offene Hardwarearchitektur, die den Einsatz eines vom
Benutzer/Administrator installierbaren oder deinstallierbaren
Betriebssystems zulässt, welches dem Benutzer erlaubt, nach
eigenen Bedürfnissen Anwendungen zu installieren oder zu
deinstallieren.

2. Ausnahmen

- (1) Keine PCs im Sinne dieses Tarifes sind: Mobiltelefone, auch
sog. Musik- und Multimedia-Handys, digitale Bilderrahmen,
Navigationsgeräte, Spielkonsolen, Smartphones, Homeserver/
Network-Attached-Storages (zur Datensicherung), Mobile-
Internet-Devices (MID) sind ebenfalls keine PCs im Sinne dies-
es Tarifes, soweit sie nicht die Voraussetzungen der Ziffer 1.
erfüllen.
- (2) Keine PCs im Sinne dieses Tarifes sind:
 - a) Server, d. h. stationäre Geräte zur elektronischen Daten-
verarbeitung (z. B. IBM System p, IBM System i, IBM Sys-
tem x, IBM System z, IBM System Cluster, BladeCenter/
Blades, Fujitsu Primergy TX Serie, Fujitsu Primergy
RX Serie, Fujitsu Primergy BX Serie, Fujitsu Primergy BF
Series, Fujitsu Primergy Econel Serie, Dell PowerEdge
Serie etc.)
 1. die für parallele Multi-User-Betriebssysteme (z. B. Micro-
soft Windows Server, SUSE Linux Enterprise Server,
Red Hat Enterprise Linux Server, Vmware, Solaris, AIX,
HP-UX, IBM z/OS, IBM z/VM, IBM z/VSE, IBM TPF,
IBM i, zLinux) durch den Hersteller des Multi-User-Be-
triebssystems oder durch den Hersteller des Geräts zer-
tifiziert sind und /oder
 2. über mindestens zwei Hauptprozessoren (z. B. CPU,
Central Processing Unit) verfügen und/oder
 3. die zum Einbau in Rack-Systeme (z. B. Rack-Server,
Blade-Server) bestimmt sind und/oder aufgrund ihrer
Bauform, insbesondere ihres Gehäuses (z. B. eine Brei-
te von 19 Zoll und darüber) keinen PC darstellen.

Ein Vergütungsschuldner, der sich auf Zertifizierungen für
andere parallele Multi-User-Betriebssysteme beruft als die
in Ziffer 2., (2), lit. a) genannten, ist auf Verlangen der ZPÜ
verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, dass an die
Zertifizierung Anforderungen gestellt wurden, die denen
der in Ziffer 2., (2) lit. a) genannten Zertifizierungen ent-
sprechen.
 - b) Professionelle Workstations (z. B. Fujitsu CELSIUS Serie,
IBM IntelliStation), d. h. besonders leistungsfähige und
zertifizierte tragbare und stationäre Rechnersysteme für
anspruchsvolle Anwendungen, die in so genannten verti-
kalen Märkten eingesetzt werden und bei denen folgende
Kriterien kumulativ erfüllt sind:
 1. Verwendung von speziellen, für den Einsatz in Work-
stations konzipierten und zertifizierten Workstation
Grafikkarten (z. B. Nvidia Quadro, ATI Fire Pro 3D, ATI
Fire GL),

2. Vorliegen einer dokumentierten Zertifizierung von einem ISV (unabhängige Software Partner, z. B. Catia, AutoCAD, ANSYS, Roxar, Autodesk Manufacturing, Dassault Systems),
 3. Verwendung von speziellen, für den Einsatz in Workstations konzipierten Workstation Chipsätze (z. B. Intel 975X, Intel E7525, Intel X38),
 4. Verwendung von Business Betriebssystemen (z. B. Windows XP Professional, Microsoft Vista Business, Linux, UNIX),
- c) Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung mit geschlossener Hard- und Softwarearchitektur (z. B. Thin Client Terminals, die als Ein- und Ausgabegeräte dienen, Internet-Terminals, Info-Terminals, POS Systeme),
- d) Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung für den industriellen Betrieb (z. B. Fertigung, Steuerung, Vermittlungsstellen).

3. Brenner

„Brenner“ sind optische Laufwerke zum Lesen und Beschreiben von Medien (einmal oder wieder beschreibbare BD-, DVD- und/oder CD-Rohlinge oder ähnliche Formate).

„Eingebaute Brenner“ sind Brenner, die in einen PC im Sinne der Definition in Ziffer III. 1. dieses Tarifes eingebaut sind.

„Externe Brenner“ sind Brenner, die als Peripheriegeräte mittels eines (USB-/FireWire-/eSata-/Ethernet- oder ähnliches) Kabels oder über WLAN (oder ähnliche Funkverbindung) an einen PC angeschlossen werden.

„Zum Einbau bestimmte Brenner“ sind Brenner, die weder „externe Brenner“ noch „eingebaute Brenner“ sind.

IV. Nachlässe

Den Mitgliedern von Verbänden, mit denen die ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst einen Gesamtvertrag über Vergütungen nach §§ 54, 54a UrhG für die in diesem Tarif genannten Produkte geschlossen haben, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe dieses Gesamtvertrages eingeräumt.

V. Sonstiges

Gemäß Bekanntmachung nach § 54h Abs. 3 S. 2 UrhG vom 21.01.2009, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 22 vom 11.02.2009, ist gemeinsame Empfangsstelle für Mitteilungen nach § 54b Abs. 3 und § 54e des Urheberrechtsgesetzes die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ), Rosenheimer Straße 11, 81667 München.

München/Bonn, 29.04.2010

**Zentralstelle für private Überspielungsrechte,
vertreten durch die GEMA,
diese vertreten durch den Vorstand
Verwertungsgesellschaft Wort,
vertreten durch den Vorstand
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst,
vertreten durch den Vorstand**